Ordnung für die Zertifizierung zum Spezialisten für Ästhetik und Funktion in der Zahnmedizin/Zahntechnik in der DGÄZ (5. Fassung)

Präambel
Die Deutsche Gesellschaft für ästhetische Zahnmedizin e.V. (DGÄZ) erteilt an besonders qualifizierte und kompetente Zahnärzte und Zahntechniker – gemäß Vorstandsbeschluss vom 28.05.2001, geändert und aktualisiert am 09.11.2005, am 13.10.2012, am 09.05.2014 und am 09.02.2026 – das Zertifikat

„Spezialist für Ästhetik und Funktion in der Zahnmedizin“ bzw.
„Spezialist für Ästhetik und Funktion in der Zahntechnik“.

Mit diesen Zertifikaten werden Zahnärzte ausgewiesen, die das Fach der „Ästhetischen, präventiven, rekonstruktiven Zahnmedizin und Funktion“, sowie Zahntechniker, die das Fach der „Ästhetischen und funktionellen Zahntechnik“, jeweils umfassend in Theorie und Praxis beherrschen.

Das Zertifikat ist an die Mitgliedschaft in der DGÄZ gebunden. Bei Austritt erlischt das Zertifikat automatisch.

Oberstes Ziel der Zertifizierung ist es, dass sich Patienten sowie zahnärztliche und zahntechnische Partner darauf verlassen können, dass der Zertifizierte im jeweiligen Tätigkeitsbereich Behandlungskonzepte beziehungsweise zahntechnische Lösungen anbietet und beherrscht, die Ästhetik und Funktion in der interdisziplinären zahnmedizinischen Versorgung in weit überdurchschnittlichem Maße umsetzen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text auf eine geschlechts-spezifische Differenzierung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Voraussetzungen für die Zertifizierung zum Spezialisten für Ästhetik und Funktion in der Zahnmedizin/Zahntechnik

1.1 Mitgliedschaft in der DGÄZ
Zahnärzte und Zahntechniker, die Mitglieder der DGÄZ sind, können sich für die Zertifizierung anmelden. Über die Annahme der Anmeldung entscheidet die Zertifizierungskommission. Nach Anmeldung darf der Zahnarzt die Bezeichnung „Anwärter auf die DGÄZ-Spezialisierung für Ästhetik und Funktion“ bzw. der Zahntechniker die Bezeichnung „Anwärter auf die DGÄZ-Spezialisierung für Ästhetik und Funktion in der Zahntechnik“ führen.

1.2 Berufserfahrung

Am Tag der Anmeldung müssen mindestens 5 Jahre berufliche Tätigkeit in den unter 1.3.3.1 und 1.3.3.2 aufgeführten Fachgebieten nachgewiesen werden. Das Berufsleben beginnt für Zahnärzte mit dem Tag der Approbation, bzw. einer gleichwertigen Prüfung im Ausland (über die Gleichwertigkeit entscheidet der Vorstand bzw. die Prüfungskommission), für Zahntechniker mit der Erlangung des Gesellenbriefes, bzw. einer gleichwertigen Prüfung im Ausland (über die Gleichwertigkeit entscheidet der Vorstand bzw. die Prüfungskommission). Zeiten ohne Berufsausübung können nicht angerechnet werden.

1.3 Weiterbildungsnachweis

Zahnärzte und Zahntechniker, welche sich zur Prüfung anmelden, müssen folgende Nachweise erbringen:

1.3.1 Nachweis einer 3-jährigen Weiterbildung

Kandidaten müssen den Nachweis einer mindestens 3-jährigen Weiterbildung unter Anleitung der Mitglieder der Zertifizierungskommission als Weiterbildner erbringen. Der Beginn der Weiterbildung muss über die Geschäftsstelle angemeldet und der Zertifizierungskommission mitgeteilt werden. Weiterbildner und Kandidaten haben das Recht, bis zu zweimal jährlich nach eigenem Ermessen und im Einvernehmen den Fortschritt der Weiterbildung zu überprüfen. Hierzu kann die Zertifizierungskommission ein DGÄZ-Mitglied benennen, das bereits den Spezialistenstatus hat.
Eine hierfür jeweils notwendige Aufwandsentschädigung wird vom Kandidaten an die DGÄZ entrichtet. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand festgesetzt (s. Anhang). Aus der Aufwandsentschädigung des Kandidaten werden die anfallenden Kosten beglichen. Der Kandidat hat seine Falldokumentationen vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Geschäftsstelle einzureichen, damit daraus der Weiterbildner ein Weiterbildungszeugnis, das dem Bewerber die Weiterbildungsreife bescheinigt, erstellen kann.

1.3.2 Einzelnachweis von Behandlungen aus den relevanten Fachgebieten

Es muss ein schriftlicher Nachweis über die, während der letzten 3 Jahre erbrachten Leistungen aus den unter 1.3.3.1 und 1.3.3.2 aufgeführten Fachgebieten erfolgen. Es soll eine tabellarische, chronologische Auflistung der selbständig erbrachten Leistungen gemäß den Fachgebieten erfolgen. Hierzu gehören Datum, Namenskürzel und Geburtsdatum des Patienten, Art der Leistung und erläuternde Bemerkung. Auf Verlangen müssen die erbrachten Leistungen anhand der Krankengeschichten oder Arbeitsprotokollen nachweisbar sein.

1.3.3 Nachweis von Weiterbildungskursen

Innerhalb dieser 3-jährigen Weiterbildung muss der Nachweis von mindestens 9 Fortbildungsveranstaltungen (entspricht ca. 140 Fortbildungsstunden) aus den unter Punkt 1.3.3.1 bzw. 1.3.3.2 aufgeführten Fachgebieten erfolgen. Hierunter müssen 3 Veranstaltungen sein, die von der DGÄZ ausgerichtet werden. Die qualitative und quantitative Überprüfung erfolgt durch die Zertifizierungskommission (§ 4). Diese

Fortbildungen müssen zwingend nachgewiesen werden aus den Fachgebieten Frontzahnästhetik (1) und Funktionsdiagnostik und -therapie (8) sowie aus drei weiteren unterschiedlichen Fachgebieten. Die Fortbildungsnachweise sind auf einem vorgegebenen Formblatt digital aufzulisten. Es ist wünschenswert, dass mindestens ein Drittel der Kurse einen Hands-on-Anteil hat. In begründeten Fällen können Fortbildungen aus den letzten 5 Jahren vor dem Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung anerkannt werden.

Als Nachweise gelten Originale oder Kopien von Fortbildungsurkunden, ggf. müssen die Originale zum Prüfungsgespräch vorgelegt werden. Belegt sein müssen (ggf. durch nachträgliche Bestätigungen von Seiten der Institute):

- der Name des Teilnehmers
- Thema der Fortbildung
- Name/n des/der Referent/en
- Datum und Länge der Fortbildung
- Art der Fortbildung: Kongress, Vortrag, Demokurs oder Hands-on-Kurs mit praktischen Übungen der Teilnehmer

1.3.3.1 Fachgebiete für Zahnärzte

1) Frontzahnästhetik
2) Seitenzahnrestauration mit Komposit/Keramik
3) Teil- und Hybridprothetik
4) Implantatprothetik
5) Parodontologie/Endodontologie
6) Kieferorthopädische Vor- und/oder Nachbehandlung
7) Funktion und Gesamtsanierung
8) Funktionsdiagnostik und -therapie

1.3.3.2 Fachgebiete für Zahntechniker

1) Grundlagen der Ästhetik
2) Planungskonzepte/Funktion
3) CAD/CAM-Workflows
4) Implantologie
5) Keramik/Zirkon- Kronen und -Brücken
6) Teilprothetik/Hybridprothetik/Totalprothetik

1.3.4 Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten / Fallpräsentationen

Aus den zur Prüfungsanmeldung eingereichten Fallpublikationen kann die DGÄZ mindestens 1 Fall auswählen, der im IJED veröffentlicht wird. Weitere Publikationen in einschlägigen Fachzeitschriften sind ausdrücklich gewünscht. Zudem können Artikel auf der Homepage der Spezialisten der DGÄZ veröffentlicht werden.
Der Kandidat wird eingeladen, einen Vortrag auf einer DGÄZ-Veranstaltung zu halten.

1.3.5 Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen

Dem Kandidaten können bei entsprechender Qualifikation durch eine vergleichbare Institution oder Universität bestimmte Nachweise erlassen werden, bzw. Weiterbildungszeiten angerechnet werden. Diese sind bei der Geschäftsstelle einzureichen, hierüber entschieden wird von der Zertifizierungskommission.

1.4 Falldokumentationen

Kandidaten müssen mindestens 6 dokumentierte Patientenfälle einreichen. Die Patienten und ggf. die Praxisinhaber müssen sich im Vorfeld schriftlich bereit erklärt haben, dass die Behandlungsdokumentationen, ggf. anonymisiert veröffentlicht werden dürfen. Die Falldokumentation erfolgt explizit auf Grundlage der Fachbereiche nach § 1.3.3.1 und § 1.3.3.2 Diese Fachbereiche müssen anhand der zu präsentierenden Fälle vorgestellt und abgedeckt werden. Die Fälle sollen repräsentativ für das Behandlungs-/Arbeitsspektrum des Kandidaten sein und sollen einen angemessenen bis hohen Schwierigkeitsgrad beinhalten. Mindestens 2 Fälle müssen auf Basis einer funktionstherapeutischen Therapie durchgeführt worden sein. Dabei muss bei einem Fall eine erfolgreiche Therapie einer Funktionsstörung (Arthropathie oder Myopathie) mit anschließender Rekonstruktion oder eine Bissveränderung (z.B. Vertikalisation o.ä.) erfolgt sein. Von den 6 Patientenfällen muss bei mindestens 2 Patienten der Behandlungsabschnitt, der präsentiert werden soll, vor mindestens 2 Jahren abgeschlossen worden sein und es müssen aktuelle Bilder (mindestens zwei Jahre Follow-up) vorgelegt werden.
Der Zahnarzt muss für die vorgestellten Fälle hauptverantwortlich gewesen sein und den größten Teil selbst therapiert haben. Dies gilt insbesondere für die Planung und Diagnostik, die Behandlungsdurchführung der ästhetischen und funktionellen Bereiche sowie die weitere Betreuung und Dokumentation.
Der Zahntechniker muss hauptverantwortlich die handwerkliche Tätigkeit im ästhetischen und funktionellen Bereich selbst ausgeführt haben. Ausnahmen sind nur im Bereich spezieller „Unterkonstruktionen“ zulässig wie z. B. CAD/CAM – und Pressgerüste, Galvanokappen, Modellguss, wenn die eigene maschinelle Ausstattung eine Delegation erfordert. Hierzu zählt auch die Fertigung (Fräsen/3D-Druck) von Halbfertigteilen bei externen Fräszentren.

1.4.1 Anforderungen an die Dokumentation für den Zahnarzt

Die vorgelegten Falldokumentationen werden unter folgenden Kriterien begutachtet:

- Übersicht über alle eingereichten Fälle mit Art der Versorgung, Behandlungsbeginn, Behandlungsende und Zuordnung nach Fachgebieten
- Anfangsbilder, Anamnese, Fotostatus
- aussagekräftige Befundungs- und Planungsunterlagen einschl. Röntgen-dokumentation
- Planung des Behandlungsablaufes und der Behandlungsalternativen (stichwortartig), Vorteile und Nachteile ausarbeiten, Ätiologie und Prognose
- Behandlungsverlauf (chronologisch, stichwortartig in Tabellenform mit Terminangaben)

- Ggf. Präparationsmodelle/Intraoralscan (die Patientenfall Nr. und das Datum müssen auf dem Modell vermerkt sein) oder detaillierte und aussagekräftige Fotos der Präparationen mit klarer und nachvollziehbarer Zuordnung
- Schlussbilder und Abschlussröntgenbilder, Schlussbefund, Abschlussmodelle, ggf. individuell oder arbiträr montiert, oder aussagekräftige Fotos mit nachvollziehbarem Bezug zur Funktion
- Diskussion der Therapie mit Epikrise und Prognose
- Bilddokumentation über den Verlauf nach dem Eingliedern über einen möglichst langen Zeitraum
- Die Originalbehandlungsdokumentationen (Karteikarte od. PC-Ausdruck, Röntgenbilder, ggf. im Originalartikulator montierte Modelle oder digitale Dokumentation) sind zur mündlichen Prüfung mitzubringen
- Die gesamte Dokumentation ist jeweils patientenbezogen, übersichtlich geordnet und für die Prüfungskommission lückenlos nachvollziehbar einzureichen

1.4.2 Anforderungen an die Dokumentation für den Zahntechniker
Die vorgelegten Falldokumentationen werden unter folgenden Kriterien begutachtet:

- Übersicht über alle eingereichten Fälle mit Art der Versorgung, Behandlungsbeginn und Behandlungsende und Zuordnung zu Fachgebiet
- Anfangsbilder, Fotostatus, Modelle (individuell oder arbiträr montiert!) oder aussagekräftige Fotos zur Funktion
- Herstellungsverlauf (Zwischenschritte, Detailaufnahmen)
- Standpunktdarlegung (Diskussion von Alternativlösungen) zu den Patientenfällen bzgl. Materialauswahl und Herstellungskonzeption
- Schlussbilder, Abschlussmodelle (individuell oder arbiträr montiert!), oder aussagekräftige Fotos zur Funktion
- Diskussion der Therapie mit Epikrise und Prognose
- Die gesamte Dokumentation der zahntechnischen Herstellung, wie Materialwahl und Ausführung sowie im Originalartikulator montierte Abschlussmodelle von ausgewählten Fällen, sind zur mündlichen Prüfung mitzubringen
- Die gesamte Dokumentation ist jeweils patientenbezogen, übersichtlich geordnet und für die Prüfungskommission lückenlos nachvollziehbar einzureichen

§ 2 Zertifizierungsprüfung

2.1 Ablauf der Prüfung
Die Prüfung gliedert sich in zwei Abschnitte:

1. Abschnitt: Nach dem Einreichen des Weiterbildungszeugnisses, der Weiterbildungsnachweise und der mindestens 6 Falldokumentationen durch den Bewerber bei der Geschäftsstelle sowie dem Eingang der Prüfungsgebühr, überprüft diese die Geschäftsstelle formal und die Prüfungskommission inhaltlich nach Aktenlage. Danach

erfolgt eine Benachrichtigung des Kandidaten über Annahme, Ablehnung oder Aufforderung zur Nachbesserung bzw. Ergänzung durch die Prüfungskommission. Erst nachdem sämtliche Unterlagen der Kommission vorliegen und eine Annahme erfolgte, wird der Kandidat zum nächstmöglichen Termin zur mündlichen Prüfung eingeladen. Diese erfolgt in der Regel zweimal jährlich an festgesetzten Terminen.
Erfolgt eine Ablehnung, ist der Bewerber durch die Prüfung gefallen. In diesem Fall kann einmalig ein erneutes Zertifizierungsverfahren nach Ablauf von 2 Jahren beantragt werden.

2. Abschnitt: Mündliche Prüfung: Nach der positiven Begutachtung der eingereichten Unterlagen müssen die Kandidaten eine mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten und maximal 60 Minuten Dauer mit mindestens 2 Mitgliedern der Prüfungskommission absolvieren. Im Rahmen dieser Prüfung müssen die eingereichten Fälle vorgestellt werden, die Prüfungskommission entscheidet, mit welcher Ausprägung ein oder mehrere Fälle diskutiert werden. Davon ausgehend ist eine Diskussion über das gesamte Fachgebiet der ästhetischen, rekonstruktiven und funktionellen Zahnmedizin/-technik zu führen.

2.2 Inhalt der Prüfung und Bewertung

2.2.1 Zahnärzte

A. Allgemeine zahnmedizinische Kenntnisse (nicht abschließend):

- Behandlungssystematik von der Neuaufnahme bis zum Recall (synoptisches Behandlungskonzept!)
- Fundierte und erweiterte Kenntnisse für die zahnärztliche Praxis auf dem Gebiet der rekonstruktiven Zahnheilkunde sowie die kritische Wertung der speziellen Fachliteratur

B. Spezielle Kenntnisse zur Ästhetik und Funktion in der rekonstruktiven Zahnmedizin (nicht abschließend):

- Grundlagen bzw. Richtlinien der ästhetischen Korrelation zwischen Weichgewebe und Zahnhartsubstanz
- Anatomie, Physiologie, Ätiologie, Pathogenese und Epidemiologie des stomatognathen Systems
- Parodontologische Maßnahmen unter ästhetischen Gesichtspunkten
- Rekonstruktive und ästhetische Aspekte der Implantologie
- Konservative und restaurative Maßnahmen im Bereich der Zahnhartsubstanz, unter funktionellen und ästhetischen Aspekten
- Abnehmbarer und kombinierter Zahnersatz
- Festsitzender Zahnersatz
- KFO: Kenntnisse über die grundsätzlichen Möglichkeiten.
- Craniomandibuläre Funktionsmuster – Störungen, Analyse, Diagnostik und Therapie in all ihren Facetten
- Okklusionskonzepte
- Arthropathien und Myopathien

2.2.2 Zahntechniker

A. Allgemeine zahntechnische Kenntnisse:

- Herstellungssystematik vom Modell bis zur Fertigstellung

B. Spezielle Kenntnisse zur Ästhetik in der Zahntechnik:

- Grundlagen bzw. Richtlinien zur ästhetisch hochwertigen Erstellung von Zahnersatz

C. Kenntnisse über zahntechnische Verfahren:

- Gusstechnik
- Fräsen/Lasermelting
- Galvano
- Verblendtechnik
- Vollkeramik
- CAD/CAM (CAD-Konstruktion, Datentransfer/Datenimport (z.B. Scandaten, Funktionsdaten), additive und subtraktive Verfahren
- Teil-/Totalprothetik
- Teleskop-, Konus-, Geschiebetechnik
- Implantatprothetik
- Modellguss

Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung müssen die Prüfer (nach entsprechender Beratung) dem Kandidaten das Ergebnis (bestanden/nicht bestanden) mitteilen. Noten werden nicht vergeben. Ein Prüfungsprotokoll ist anzufertigen.

2.3 Prüfungsgebühren

Bei der Einreichung des Fortbildungsnachweises und der Falldokumentationen bei der Geschäftsstelle der DGÄZ muss eine Bearbeitungsgebühr (s. Anhang) entrichtet werden. Diese bemisst sich am mit der Prüfung in Zusammenhang stehenden Aufwand der Prüfungskommission und wird vom Vorstand festgelegt.

2.4 Prüfungstermine

Prüfungen finden anlässlich des Jahreskongresses (Interna) statt oder während einer alternativen DGÄZ-Veranstaltung.

§ 3 Dauer und Re-Zertifizierung

Die Weiterbildung muss nach 6 Jahren abgeschlossen sein. Die erteilte Zertifizierung ist inhaltlich gültig bis zum Austritt aus der DGÄZ, muss aber formal alle 5 Jahre erneuert werden, indem der Zertifizierte in diesen 5 Jahren die Teilnahme an mindestens 3 DGÄZ-Fortbildungsveranstaltungen (Kongress, Symposien) nachweist und zusätzlich aktiv an 3 jährlichen Treffen der Spezialisten teilgenommen hat. Außerdem wird erwartet, dass der Zertifizierte sich mit regelmäßigen Beiträgen im Spezialistenforum, in Fachjournalen (insbesondere IJED), an wissenschaftlichen Arbeiten oder an Fortbildungskursen und

Fachtagungen der DGÄZ beteiligen. Über Ausnahmen in begründeten Sonderfällen entscheidet der Vorstand.

Die Geschäftsstelle spricht im Benehmen mit der Zertifizierungskommission automatisch die Erneuerung der Zertifizierung innerhalb von maximal 4 Monaten nach Ablauf der 5-jährigen Gültigkeitsdauer der Zertifizierung aus.

Kommt die Zertifizierungskommission nach 5 Jahren zu der Meinung, dass der Zertifizierte die obigen Ansprüche nicht mehr erfüllt hat, so erlischt die Zertifizierung automatisch. Von diesem Tag an ist es dem nun Ex-Zertifizierten untersagt vom Zertifikat in jeder Form Gebrauch zu machen.

3.1 Senior-Spezialist
Alle DGÄZ-Spezialisten, die nach einer der früheren Zertifizierungsordnungen zertifiziert wurden, erhalten den Titel

„Senior-Spezialist für Ästhetik und Funktion in der Zahnmedizin“ bzw.
„Senior-Spezialist für Ästhetik und Funktion in der Zahntechnik“

Dieser Titel kann ebenfalls auf Antrag verliehen werden nach mindestens 5 Jahren geführtem Spezialistentitel.

Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass der Zertifizierte innerhalb dieses Zeitraums

- mindestens 3 wissenschaftliche Beiträge in Fachjournalen (insbesondere IJED) publiziert und
- mindestens 3 Vorträge auf DGÄZ-Fachtagungen gehalten hat.

Über die Verleihung entscheidet der Vorstand im Benehmen mit der Zertifizierungskommission.

Senior-Spezialisten sind von der Pflicht zur Re-Zertifizierung befreit (§ 3). Mit der Verleihung sind keine weiteren Rechte oder Pflichten verbunden.

§ 4 Prüfungskommission

4.1 Zusammensetzung
Für jede Prüfung wird eine Prüfungskommission durch den Vorstand nach Vorschlag der Zertifizierungskommission bestellt. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus zertifizierten Spezialisten für ästhetische und funktionelle Zahnmedizin/-technik und soll mindestens 3 Mitglieder haben. Hierunter ist qua Amt der Vorsitzende der Zertifizierungskommission, ein Zahnarzt oder ein Zahntechniker, der während der Weiterbildung den Kandidaten betreut hat, und einem 3. neutralen Zahnarzt oder Zahntechniker. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt die Leitung der Zertifizierungskommission.

4.2 Aufgaben

- Die Prüfungskommission beurteilt inhaltlich die eingereichten Unterlagen gemäß § 1.4 und entscheidet über die Zulassung der Kandidaten zur mündlichen Prüfung.
- Die Prüfungskommission führt die mündliche Prüfung durch (Fallvorstellung und mündliche Prüfung).

4.3 Geschäftsordnung

Beschlüsse der Kommission erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind – wobei beide Berufsgruppen vertreten sein sollten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird bei der Einladung zur mündlichen Prüfung den Kandidaten namentlich genannt. Auf begründeten Wunsch des Kandidaten kann der Präsident der Gesellschaft oder ein anderes Vorstandsmitglied mit Stimmrecht hinzugezogen werden. Die Entscheidung über ‚nicht bestanden' muss im Konsens erfolgen. Es ist anzustreben, dass sich die eigenen Berufsgruppen selbst prüfen.
Gegen die Entscheidungen der Prüfungskommission können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 5 Ausweisung des Zertifikates

Vorbehaltlich anders lautender Gerichtsentscheidungen soll das Zertifikat in folgenden Medien benutzt werden dürfen:

- Internet
- Social Media
- Briefpapier
- Geschäftskarten
- Praxis/Laborschild

§ 6 Außerordentliche Zertifizierung

Auf Vorschlag der Zertifizierungskommission kann der Vorstand der DGÄZ Zahnärzten/Zahntechnikern den Spezialistentitel aufgrund der Lebensleistung verleihen. Dieser Titel muss nicht reakkreditiert werden. Die Verleihung sollte im Rahmen eines eingeladenen Vortrages bei einer DGÄZ-Veranstaltung erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Die „Ordnung für die Zertifizierung Ästhetische Zahnmedizin/Zahntechnik“ der DGÄZ trat mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.05.2001 erstmals in Kraft, Aktualisierungen erfolgten zum 09.11.2005, zum 13.10.2012, zum 09.05.2014 und zum 09.02.2026.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Kandidaten, die ihre Weiterbildung vor Inkrafttreten der neuen Ordnung begonnen haben, dürfen diese nach der alten Ordnung abschließen oder können ihre Re-Zertifizierung danach erlangen. Sie können aber auch wahlweise nach neuer Ordnung geprüft und re-zertifiziert werden. Bereits zertifizierte Spezialisten unterliegen mit Inkrafttreten dieser Ordnung den neuen Re-Zertifizierungsrichtlinien.

Westerburg, den 09.02.2026

Für den Vorstand der DGÄZ sowie den Vorsitz der Zertifizierungskommission

ANHANG ZUR ZERTIFIZIERUNGSORDNUNG:

Anmeldung zur Weiterbildung

Anmeldungsformulare sind auf der Website www.dgäz.de abgelegt oder können über die Geschäftsstelle der DGÄZ bezogen werden

DGÄZ e. V.
Herrn Moritz Lachmann
Schloss Westerburg
Graf-Konrad-Str.
56457 Westerburg
Tel.: 02663-916731
Fax: 02663-916732
E-Mail: info@dgaez.de

Anmeldung zur Prüfung mind. 3 Monate vor dem Prüfungstermin möglich, an:

DGÄZ e. V.
Herrn Moritz Lachmann
Schloss Westerburg
Graf-Konrad-Str.
56457 Westerburg
Tel.: 02663-916731
Fax: 02663-916732
E-Mail: info@dgaez.de

Gebühren (Stand 09.02.2026)

Weiterbildungsgebühren:
1.500,- € pro Weiterbildungsjahr (beinhalten 2 Weiterbildungstreffen ohne Reisekosten), zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Aufwand und Vereinbarung

Prüfungsgebühr:
2.500,- €

Die Gebühren sind auf folgendes Konto zu überweisen:
DGÄZ e. V.
Nassauische Sparkasse
IBAN: DE 90 5105 0015 0830 0014 59
BIC (Swift Code) NASSDE55XXX